



VSPHTG
Verein der Studierenden
der Pädagogischen Hochschule Thurgau

Statuten des Vereins der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Thurgau VSPHTG

1 Allgemeine Bestimmungen zum Verein

Art. 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Thurgau PHTG bilden unter dem Namen „Verein der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Thurgau“, im Folgenden VSPHTG, einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen. Das Geschäftsjahr dauert von Beginn des Frühlingsemesters bis zum Ende des darauffolgenden Herbstsemesters gemäss der Jahresplanung der PHTG.

Art. 2. Zweck und Ziel

- a. Der VSPHTG ist das offizielle Organ der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Thurgau. Der Verein fördert die Kontakte zwischen den Studierenden und den Studierenden und der PHTG sowie die kulturelle Vielfalt des studentischen Lebens. Der VSPHTG verwirklicht und wahrt die Mitsprache und Mitwirkung der Studierenden in den Angelegenheiten der PHTG.
- b. Zu diesem Zweck unternimmt der VSPHTG insbesondere folgendes:
 - Er vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber allen Gremien und Kommissionen der PHTG sowie gegenüber Behörden und weiteren Organisationen.
 - Er informiert die Studierenden über seine Aktivitäten.
 - Er kann gesellige und andere Anlässe von allgemeinem Interesse organisieren.

Art. 3. Politische und konfessionelle Neutralität

Der VSPHTG ist politisch und konfessionell neutral, er vertritt weder parteipolitische noch nationalistische Interessen.

Art. 4. Mitgliedschaft

- a. Die Studierenden erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Immatrikulation an der PHTG. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.
- b. Durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten können Studierende auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

2 Finanzen

Art. 5. Finanzierung des Vereins

Der VSPHTG finanziert sich durch regelmässige Zuwendungen seitens der PHTG, deren Höhe sich an der Studierendenzahl orientiert.

Art. 6. Haftung

Für die Schulden des VSPHTG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Organisation

Art. 7. Organe des VSPHTG

Der VSPHTG hat die folgenden Organe:

- Die Studierendenversammlung SV
- Der Studierendenrat StuRa
- Die Revisionsstelle RS

3.1 Die Studierendenversammlung

Art. 8. Zusammensetzung der SV

Die SV setzt sich aus allen Mitgliedern des VSPHTG zusammen.

Art. 9. Aufgaben der SV

Die SV beschliesst über alle Angelegenheiten des VSPHTG, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Die SV beschliesst insbesondere über die folgenden Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin resp. des Präsidenten der SV und des VSPHTG in Personalunion

- Wahl des Studierendenrates
- Wahl der Stimmenzähler
- Änderungen der Statuten und Beschluss über Auflösung oder Fusion des VSPHTG
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Revisoren

Art. 10. Stimmrecht und Beschlussfassung der SV

- a. Alle Mitglieder des VSPHTG sind zur Teilnahme an der SV berechtigt und verfügen über eine Stimme. Die SV ist beschlussfähig wenn die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist.
- b. Entscheide werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden gefällt. Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Fusion oder Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin resp. der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 11. Einberufung der SV und Anträge

- a. Die SV tritt in ordentlicher Weise einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Geschäften zu erfolgen. Tage während Semesterferien, Praktika und Lager werden nicht zu dieser Frist gezählt.
- b. Eine ausserordentliche SV kann vom StuRa oder von 1/5 der Studierenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden. Die Einberufung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

3.2 Der Studierendenrat

Art. 12. Zusammensetzung des StuRa

- a. Der StuRa setzt sich aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern zusammen, unter ihnen die von der SV gewählte Präsidentin resp. der von der SV gewählte Präsident, der dem STuRa Kraft Amtes angehört und den Vorsitz übernimmt.
- b. Der StuRa wird von der SV für die Dauer eines Studienjahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- c. Da die Wahl des StuRa vor Semesterbeginn stattfindet, ist dem StuRa überlassen, während des Herbstsemesters eine Ergänzungswahl im Rahmen einer ausserordentlichen SV durchzuführen.
- d. Es ist dem StuRa möglich, Mitglieder trotz der Wahl für ein Studienjahr vorzeitig aus dem StuRa zu entlassen, sofern ein Mitglied einen entsprechenden Wunsch äussert oder der Studierendenrat dies mit einem qualifizierten Mehr beschliesst.
- e. Von dieser Möglichkeit ausgenommen ist der Präsident respektive die Präsidentin.

- f. Die Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa soll nur als allerletzte Alternative in schlimmen Streitfällen eingesetzt werden. Davor sollen andere Schlichtungsmassnahmen eingesetzt und wohlwollende Gespräche geführt werden.

Art. 13. Aufgaben des StuRa

- a. Der StuRa leitet den VSPHTG und vertritt ihn gegen Aussen. Er übernimmt sämtliche Aufgaben, die aufgrund von Statuten oder Reglement nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- b. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Besorgung sämtlicher laufender Geschäfte des VSPHTG
 - Wahrung der hochschulpolitischen Interessen der Vereinsmitglieder
 - Planung und Organisation von Campusaktivitäten
 - Führung der Vereinskasse
 - Erstellung der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der SV
 - Vertretung des VSPHTG in Partnerorganisationen und Verbänden
- c. Die Präsidentin resp. der Präsident gibt Erklärungen des StuRa gegenüber den anderen Vereinsorganen und den Organen der PHTG ab und nimmt Erklärungen für den StuRa und die SV entgegen. Sie resp. er bestimmen ihren Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung ihre resp. seine Aufgaben wahrzunehmen hat.

Art. 14. Beschlussfassung und Vertretung des StuRa

- a. Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von mindestens drei StuRa-Mitgliedern, unter ihnen die Präsidentin resp. der Präsident, voraus und erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin resp. des Präsidenten. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin resp. dem Präsidenten und der Protokollführerin resp. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- b. Der Verein wird im rechtgeschäftlichen Verkehr vertreten durch Präsidentin resp. Präsident und ein anderes Mitglied des StuRa gemeinschaftlich.

3.3 Die Revisionsstelle

Art. 15. Zusammensetzung der RS

- a. Die RS besteht aus zwei Mitgliedern des VSPHTG, die über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen und nicht im StuRa sind. Sie ist vom StuRa unabhängig.
- b. Die Revisorinnen und Revisoren werden durch die SV für ein Studienjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 16. Aufgaben der RS

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der SV schriftlich Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

4 Vereinsauflösung

Art. 17. Vereinsauflösung

Die Auflösung des VSPHTG kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen SV beschlossen werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 18. Vereinsvermögen

- a. Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung des Vereines bis zur Neugründung einer Organisation mit gleicher Zielsetzung der Hochschulleitung in Verwaltung zu geben. Erfolgt die Neugründung nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Auflösung, so kann das Vermögen von der Hochschulleitung zur Unterstützung der Studierenden verwendet werden.
- b. Das Vereinsvermögen wird ebenfalls der Hochschulleitung in Verwaltung gegeben, wenn der StuRa nicht statutengemäss besetzt werden kann.

5 Inkrafttreten

Art. 19. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten vom 7. Dezember 2010 wurden im Frühlingsemester 2018 durch den StuRa revidiert und von der SV des VSPHTG am 27. Februar 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.